

# Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2009 für private Kapitalerträge

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung für 2009. Sofern Sie für 2009 einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt haben, ist diese Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Falls Sie die Jahressteuerbescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Erläuterungen mit einzureichen.

## 1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Kreditinstitute sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen (§ 45a Absatz 2 und 3 EStG). Weder nach Inhalt, Aufbau noch Reihenfolge darf hiervon abgewichen werden. Zwar wurden Jahressteuerbescheinigungen für private Anleger bereits in den Vorjahren erstellt, mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 haben sich jedoch Aufbau und Inhalt maßgeblich geändert.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich sämtliche Ihnen unter Ihrer oben genannten Kundennummer im Kalenderjahr 2009 zugeflossenen Kapitalerträge. Zusätzlich werden, sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2009 gestellt wurde, innerhalb der Jahressteuerbescheinigung nicht ausgeglichene Verluste bescheinigt.

Unter „**Höhe der Kapitalerträge**“ wird der Gesamtbetrag aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung jedoch gegebenenfalls vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages ausgewiesen. In diesem Gesamtbetrag sind die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Nicht enthalten sind jedoch die laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da diese nicht dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Kreditinstituts unterliegen.

Ein Ausweis der Höhe der Kapitalerträge erfolgt nur, wenn diese positiv sind. Bei negativem Gesamtbetrag der Kapitalerträge erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt wurde.

„**Gewinn aus Kapitalerträgen**“ ist die Summe aller Gewinne aus Veräußerungen/Einlösungen und Termingeschäften zzgl. der positiven Differenz aus Aktiegewinnen und Aktienverlusten. Eine negative Differenz aus Aktiegewinnen und Aktienverlusten, d. h. Aktienverluste sind größer als Aktiegewinne, wird nicht berücksichtigt. In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

Unter „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ wird die positive Differenz aus Aktiegewinnen und Aktienverlusten bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiegewinnen und Aktienverlusten wird nicht bescheinigt, sondern diese wird in der entsprechenden Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2009 gestellt wurde). In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

„**Stillhalterprämien**“, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt wurden, sind in der Jahressteuerbescheinigung nachrichtlich ausgewiesen, um eine Verrechnung mit Verlusten aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu ermöglichen. Die Höhe der ausgewiesenen Stillhalterprämien ist auf die „Höhe der Kapitalerträge“ begrenzt.

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden sämtliche pauschalen Bemessungsgrundlagen bescheinigt, die aufgrund von fehlenden Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlösen zur Anwendung gekommen sind. Ein Betrag in dieser Zeile wird als Bruttobetrag angegeben, d. h. gegebenenfalls vor Berücksichtigung von Verlusten und eines Sparer-Pauschbetrages. Ein Ausweis erfolgt unabhängig davon, ob hierauf einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde. Für Kapitalerträge, bei denen der Steuerabzug auf eine Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen wurde, können Sie durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt eine zutreffende Besteuerung im Rahmen der Veranlagung zur persönlichen Einkommensteuer herbeiführen.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer verrechnen Kreditinstitute negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (z. B. Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden) und führen daher sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiegewinnen verrechnet werden. Ein bis zum Jahresende nicht ausgeglichener Verlustverrechnungssaldo wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen, es sei denn, von Ihnen wurde die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt. In diesem Fall werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ jeweils getrennt nach „**Verlusten ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ und „**Verlusten aus der Veräußerung von Aktien**“ ausgewiesen. Dies ermöglicht Ihnen eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solche, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem Finanzamt. Ein Ausgleich der bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des Folgejahres kann dann bankseitig nicht mehr erfolgen. Werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen, werden die Verlustverrechnungstöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ auf Null gestellt.

Erfolgte im Kalenderjahr 2009 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der „**Kirchensteuer**“ gestellt, wird daneben auch die Kirchensteuer entsprechend des für Sie anzuwendenden Kirchensteuersatzes von 8 % bzw. 9 % einbehalten. Die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Somit ergibt sich ein entsprechend abweichender Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 24,51 % bei 8 % Kirchensteuer bzw. in Höhe von 24,45 % bei 9 % Kirchensteuer.

Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, wird die einbehaltene Kirchensteuer in der Steuerbescheinigung in einer Summe ausgewiesen. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession ist zu beachten, dass in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes und in der folgenden Zeile die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen ist. In der Jahressteuerbescheinigung unseres Hauses wird derzeit – aus technischen Gründen – in der ersten Kirchensteuerzeile stets die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers angedruckt.

# Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2009 für private Kapitalerträge

Ausnahmetatbestände, bei denen - trotz Kundenantrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut - eine Veranlagung zur Kirchensteuer über einen gesonderten Antrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6) zu prüfen ist, sind insbesondere:

- **Inländische thesaurierende Investmentfonds**  
Bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds wird der Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag direkt von der Fondsgesellschaft vorgenommen. Diese hat keine Kenntnis von der Kirchenzugehörigkeit des Anteilseigners. Somit kann ein Einbehalt von Kirchensteuer nicht erfolgen.
- **Ausländische thesaurierende Investmentfonds**  
Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag vorgenommen, so dass ebenfalls kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich ist.
- **Unterjährige Änderung der Kirchensteuerattribute**  
Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit bzw. des Wohnsitzes und damit des Kirchensteuersatzes ergeben, sollten Sie prüfen, ob der Steuerabzug bei erfolgter unterjähriger Verlustverrechnung in korrekter Höhe erfolgt ist.

**Ausländische Quellensteuern** werden seit Einführung der Abgeltungsteuer durch die Kreditinstitute bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung kann maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wird dieser Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung erfolgen, wenn im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge (z. B. aus anderen Bankverbindungen) erzielt wurden. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute immer dann berücksichtigt, wenn die Anrechnungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„**Leistungen aus einem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)**“ sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig und unterliegen daher keinem Steuerabzug. Allerdings mindern sie die Anschaffungskosten der dahinterstehenden Aktien. Sofern Sie im Kalenderjahr 2009 Leistungen aus einem Einlagekonto bezogen haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Sofern Sie zum 31.12.2009 Anteile „**ausländischer thesaurierender Investmentfonds**“ gehalten haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bestätigt. Die „**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds**“ wird ebenfalls bescheinigt. Diese Kapitalerträge haben nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind jedoch materiell steuerpflichtig und daher in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern Sie in 2009 entsprechende Kapitalerträge erzielt haben, ergibt sich somit grundsätzlich eine Veranlagungspflicht.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**“ grundsätzlich dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dieser Betrag ist somit zwar kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten, eine materielle Steuerpflicht besteht allerdings nicht, so dass diese Summe im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abzuziehen ist.

## 2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

### Steuroptimierte Geldmarktfonds

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde eine eigenständige Übergangsregelung für steuroptimierte Geldmarktfonds eingeführt. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die nach dem 18.09.2008 und vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, unterliegen damit grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Eine steuerfreie Veräußerung dieser Anteile nach Ablauf der 1-Jahres-Frist ist nicht möglich.

Von einer seitens der Finanzverwaltung zugewilligten Übergangsregelung, dass auf Gewinne aus Verkäufen vom 01.01.2009 bis einschließlich 30.06.2009 keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, wurde kein Gebrauch gemacht. Da diese Gewinne somit bereits dem Steuerabzug unterworfen wurden, ist keine Nachversteuerung Ihrerseits im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung mehr notwendig.

### Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen ab dem 01.01.2009 Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei ist es unerheblich, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Verluste aus Finanzinnovationen, die ab 01.01.2009 veräußert oder eingelöst werden, in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen und im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

### Termingeschäfte – Verfall von Optionsprämien/gezahlter Differenzausgleich

Der Verfall einer Kauf- bzw. Verkaufsoption ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistenden Barausgleich. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Sofern Sie eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zum Preis von 0,001 € veräußert, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und entsprechend steuerlich berücksichtigt. Bitte überprüfen Sie – falls erforder-

## Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2009 für private Kapitalerträge

lich unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – vor dem Hintergrund der ggf. gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung.

### Aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung bezüglich Einzelfragen zur Abgeltungsteuer sowie zum Investmentsteuergesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22.12.2009 ein umfassendes Schreiben bezüglich verschiedener Einzelfragen zur Abgeltungsteuer veröffentlicht ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Danach hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von diversen Sachverhalten maßgeblich geändert. Von den Kreditinstituten sind diese Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug gemäß Auffassung der Finanzverwaltung zum 01.01.2010 umzusetzen. Das Schreiben findet jedoch grundsätzlich bereits rückwirkend zum 01.01.2009 Anwendung und gilt daher für Ihre in 2009 zugeflossenen Kapitalerträge. Somit ergeben sich für das Kalenderjahr 2009 bei bestimmten Sachverhalten Abweichungen zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Kreditinstitutes und der steuerlichen Behandlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung. Eine Abgeltungswirkung kann somit für einige Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht eintreten. Dies betrifft insbesondere den nachfolgenden Sachverhalt.

Die Kreditinstitute haben bei vor 2009 erworbenen festverzinslichen Anleihen (keine Finanzinnovationen) auf die im Kalenderjahr 2009 bei Verkäufen vereinnahmten Stückzinsen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, da es ihrer Meinung nach an einer Rechtsgrundlage für die Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit für den Steuerabzug fehlt. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber in ihrem Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 die Auffassung, dass die vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind. Bitte wenden Sie sich hierzu gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater. Für das Kalenderjahr 2010 ist nicht auszuschließen, dass durch eine Gesetzesänderung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Darüber hinaus enthält das Schreiben unter anderem geänderte Auffassungen zur steuerlichen Behandlung von:

- Anleihen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und durch Gold oder einen anderen Rohstoff physisch nicht gedeckt sind,
- Entschädigungszahlungen,
- Ausübungen von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
- American, Global bzw. International Depository Receipts (ADRs, GDRs oder IDRs),
- rentenähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen sowie
- Devisentermingeschäften.

Bitte prüfen Sie, ob Sie entsprechende Kapitalerträge erzielt haben, die von dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums betroffen sind und im Rahmen einer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben sind, da ein Kapitalertragsteuerabzug ggf. unterblieben ist. Hierzu empfehlen wir Ihnen ggf. Ihren steuerlichen Berater hinzuzuziehen, da wir als Kreditinstitut zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat darüber hinaus am 18.08.2009 ein umfassendes Schreiben bezüglich verschiedener Zweifelsfragen zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes veröffentlicht. Die enthaltenen Neuregelungen sind grundsätzlich ebenfalls zum 01.01.2009 anzuwenden. Seitens der Kreditinstitute sind folgende Regelungen für den Kapitalertragsteuerabzug erst zum 01.01.2010 umzusetzen, so dass sich auch in diesen Fällen eine Abweichung zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Kreditinstitutes und der steuerlichen Behandlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung ergibt:

- Nichtberücksichtigung des beim Kauf von Fondsanteilen gezahlten Zwischengewinns als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, sofern die Investmentfonds keinen Ertragsausgleich ermitteln
- Deckelung der anrechenbaren tatsächlichen und anrechenbaren fiktiven ausländischen Quellensteuern bei Investmentfonds auf 25 % der steuerpflichtigen quellensteuerbelasteten ausländischen Einkünfte.

Bitte prüfen Sie auch in diesem Zusammenhang, ob eine Korrektur im Rahmen der Einkommensteuererklärung erforderlich ist. Hierzu empfehlen wir Ihnen ggf. Ihren steuerlichen Berater hinzuzuziehen, da wir als Kreditinstitut zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt sind.

### 3. abschließende Hinweise

Aufgrund der umfangreichen Änderungen in der Steuergesetzgebung erhalten nahezu alle Kunden für das Kalenderjahr 2009 eine Jahressteuerbescheinigung. Ein Versand der Jahressteuerbescheinigung kann unter Anderem auch an Kunden erfolgen, auf deren Kapitalerträge kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde. Wir behalten uns Änderungen zum automatischen Versand in den Folgejahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.